



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Handlungsleitlinien¹ / Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Teilbereich Mediennutzung, Umgang in sozialen Netzwerken²

Stand 06.09.2018

a) Vorwort

Heute gehören der Umgang mit digitalen Medien und die Nutzung von sozialen Netzwerken zum Alltag der meisten Menschen. Smartphone, Tablet, Laptop werden täglich genutzt. Kinder und Jugendliche wachsen mit diesen Medien auf und kennen es als DAS Kontaktmittel. Schaut man sich die Zahlen der JIM- oder KIM oder FIM-Studien³ an, so erfährt man, dass fast alle Haushalte heute einen Zugang zum Internet haben.⁴

Kinder und Jugendliche nutzen nicht nur Apps, wie Messenger, Spiele und Co., die der Unterhaltung und Kommunikation untereinander dienen, sondern viele Informationen im Alltag von Kindern und Jugendlichen laufen über diese Medien. Die Abstimmung wichtiger Abläufe werden auch von Eltern genutzt. Das hat Auswirkungen auf pädagogisches Handeln und das Kommunikationsverhalten von Einrichtungen.

Die Förderung von Medienkompetenz im Sinne eines kinderschutzorientierten Verhaltens muss in allen Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden.⁵ Dabei ist ein professioneller Umgang unabdingbar. Das bedeutet:

- zum einen, das Verhalten von Fachkräften in Bezug auf Mediennutzung im beruflichen Kontext (Verhaltenskodex) zu reflektieren und zu definieren
- zum Andern, die Auseinandersetzung mit altersgerechter Medienkompetenzvermittlung für Kinder und Jugendliche (pädagogisches Konzept) zu führen

Rechtliche und ethische Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Insbesondere ist das Persönlichkeitsrecht eines jeden Einzelnen zu beachten. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und anderem medienpädagogischem Material muss im Sinne des Jugendschutzes, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen. Die Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGV) müssen dabei stets erfüllt sein. Desweiteren ist das Rundschreiben des Oberkirchenrats zum Fotografieren in Gemeinde- und Jugendarbeit zu beachten (AZ 55.84 Nr. 9/2.2)

In der Stellungnahme zum Einsatz von sozialen Medien des Beauftragten für den Datenschutz der EKD ist folgendes zu lesen: „Der Einsatz von sozialen Medien im kirchlichen und diakonischen Bereich sollte immer kritisch geprüft und hinterfragt werden. Es ist genau zu überlegen, welche Dienste eingesetzt werden sollen. Nicht jeder Dienst ist datenschutzkonform einsetzbar.“⁶

¹ Grundlagen der folgenden Überlegungen sind:

- Rundschreiben zum Fotografieren 2008: AZ 55.84 Nr. 9/2.2: Handreichung zum Fotografieren in Gemeinde- und Jugendarbeit
- die social media Guidelines der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippische Landeskirche
- verschiedene Veröffentlichungen/Studien (KuMi, Fegert eLearning für Führungskräfte, KIM, JIM, FIM...)
- Veröffentlichungen und Stellungnahmen des Beauftragten für Datenschutz der EKD

² Als Teil des landeskirchlichen Schutzkonzeptes

³ <https://www.mpfs.de/studien/>

⁴ Mehr als Hälfte der 6-11 Jährigen besitzen ein Handy/Smartphone, 12-19-Jährige haben laut JIM-Studie fast alle ein Smartphone (92-99%) und Internetzugang (98%)

⁵ s.a. Forderung der agj 2014: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Medienbildung.pdf>

⁶ Siehe: <https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2018/06/Stellungnahme-soziale-Medien.pdf>

b) Formulierung für Verhaltenskodex

Regeln zur Nutzung von Geräten:

- Zur Erstellung von Fotos zur Dokumentation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt der Träger einer Einrichtung entsprechende Geräte bereit.
- Nach Erstellung der Dokumentation sind die Bilder von den Speichermedien zu löschen.
- Bei für Filmprojekte ausgeliehenem Equipment ist ein sensibler Umgang mit den entstandenen Daten zu gewährleisten und vor Rückgabe die Speichermedien zu löschen.
- Private Smartphones dürfen für dienstliche Angelegenheiten nicht genutzt werden.

Verhalten von Fachkräften:

- Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen.
- Anvertraute dürfen weder in unbedecktem Zustand (umziehen, duschen...) noch in anzüglichen Posen, die sexuelle oder unsittliche Interpretationen zulassen, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der betreffenden Personen, sowie der hierfür Personensorgeberechtigten. Sind diese nicht vorhanden, muss die Datei gelöscht werden.⁷
- Bilder, die Menschen in lächerlicher oder unwürdiger Weise zeigen, dürfen im Bereich der württembergischen Landeskirche an keiner Stelle verwendet oder publiziert werden. Diese müssen sofort von den Speichermedien gelöscht werden.

Nutzung von social media

- Fachkräfte nutzen die neuen Medien reflektiert.
 - Rollenklarheit: Nutzung der Plattform als Privatperson oder als Fachkraft?
Das hat Auswirkungen auf:
 - Freundschaftsannahmen
 - Namensgebung
 - Sprache und Verhalten
 - Bei Verbreitung von wichtigen Informationen muss gewährleistet sein, dass niemand durch den gewählten Kanal ausgeschlossen ist.
 - Bei ausgrenzendem Verhalten durch die Zielgruppe müssen Fachkräfte einschreiten und Personen schützen, die von anderen ausgegrenzt werden.
- Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern erfolgen nach transparenten Regeln:
 - Freundschaftsanfragen werden nicht **an** Minderjährige gestellt. (Eine Altersgrenze für Kontaktannahme erleichtert die konsequente Einhaltung)
 - Die Teilnahme an Gruppen erfordert nicht die Verknüpfung mit allen Personen
 - Einrichtungen können z.B. Web-Seiten erstellen, über die Informationen verbreitet werden.
- Nutzung von Messengerdiensten:
 - Die Nutzung von WhatsApp ist datenschutzrechtlich nicht zulässig⁸
 - Davon abgesehen sind:
 - dienstliche Belange, die Daten und persönliche Informationen enthalten, nicht über Messengerdienste mitzuteilen.
 - keine Gruppen in Messengerdiensten mit Eltern zu nutzen.

⁷ Rechtliche Hinweise dazu im Rundschreiben und in der Veröffentlichung des Kultusministeriums Baden Württemberg: Datenschutz für Kindertageseinrichtungen, Februar 2015

⁸ Siehe auch Stellungnahme 001/2017 zum Einsatz von Messengerdiensten des Beauftragten für den Datenschutz der EKD: <https://datenschutz.ekd.de/wp-content/uploads/2017/06/Stellungnahme-Messenger.pdf>